



## Seite - 1 -

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit sorgung von Hausnanskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsver-ordnung - GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 5 G der Verordnung vom 19. Juli 2022 (BGBI. I S. 1214) geändert worden ist.

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu de-nen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederrich Gasversorgungsunternernern Haustrauskunder in Nieder-druck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Be-standteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversor-

gern und Haushaltskunden.

Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

- endet worden sind.

  (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

  (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Gasversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewich schaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Gas durchführt.

## § 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Gas aus dem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgeng durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Gas unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Gasversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Gasversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Ver-

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben

- enthalten, insbesondere auch:

  1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
- Angaben über die belieferte Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,
- Angaben über Gasart, Brennwert, Druck,
  Angaben über unterschiedliche Nutzenergie der Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom, soweit der Gasverbrauch nach Kilowattstunden abgerechnet wird,
- Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Re-gisternummer und Adresse),
  Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht,
- Registernummer und Adresse) und Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit diese Kalkulationsbestandteil der geltenden All
  - geni, soweit disse Kaikulaunisbestaindisiel der geleinden Angemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
    a) die Energiesteuer nach § 2 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBI. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007) in der jeweils geltenden Fassung,
    b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz
  - 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBI. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBI. I S. 2477) geändert worden ist, bis zum 31. Dezember 2025 die Kosten in Cent je Kilo-
  - wattstunde für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2728) in der jeweils geltenden Fassung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Der Grundversorger hat die Belas-tungen nach Satz 1 Nummer 7 und deren Saldo in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

- die Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung und auf diese ergänzende Bedingungen, den Zeitraum der Abrechnungen,
- die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3
- Satz 1 geltend zu machen, Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeliegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren,

- die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetza-gentur für den Bereich Elektrizität und Gas sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversor-gers nach § 19 Absatz 5.

Die Hinweise nach Satz 4 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. § 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 22 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu

geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung
(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsge-(1) In the Lisacy-rasing in facing 30 des Theirgiewinistrianspectives setzes gelten die § 2 Absatz 3 Satz 3, die §§ 4, 5 Absatz 1, die §§ 5a bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Fraatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Gasbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf  $\S$  2 Absatz 2 ist hinzuweisen.

## Teil 2 - Versorgung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

## § 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen

Preise und ergänzenden Bedingungen
(1) Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein

soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungs-netzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt Kunde Gas entnimmt.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Be-dingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öf-fentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeit-gleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner In-ternetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 in übersichtlicher Form anzugeben. (3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwer-dens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

# § 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen

staatlich gesetzter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, ist der Grund-versorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung
(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen

Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen. Das Gas wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,

- gen zeitliche Beschrankungen vorsenen, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange der Grundversorger an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder specifisch ung einer der Secretiven und siehe
- walt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 3 des Ener-

moglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 3 des Ener-giewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet wer-den kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Grundversorger von der Leistungs-pflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundvergers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in geränzenden Redireungen gredele. der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

# Teil 3 - Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen
(1) Das vom Grundversorger gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsge-setzes festgestellt.

setzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Mess-stellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

(1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbre-chung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berech-tigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Ge-räte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der

Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in

entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

# Teil 4 - Abrechnung der Energielieferung

## § 11 Verbrauchsermittlung

(1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung

www.stadtwerke-neuss.de





## Seite - 2 -

ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.
(2) Der Grundversorger kann den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln, wenn dies

- zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. (3) (weggefallen)

§ 12 Abrechnung (1) Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die ver-

(2) Andern sich innerhab eines Ablechnungszeitraums die Veibrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berückkunden matsgebilden Erranrungswerte angemessen zu berucksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Ver-

brauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nach-

§ 13 Abschlagszahlungen (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für das nach der letzten Abrechnung ver-brauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlags-zahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer

Zanlung nach ein ductisientliniterien Verbrauch vergleichtagte. Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vormhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszah-lungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unver-züglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsver-hältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstat-

## § 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach Aufertinlingszeihalnis Vollaszahlung zu verlantgerit, wentri mach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vor-hergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaub-haft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der

nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

# § 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener

(2) Barsicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungs-

aufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsauf-forderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpa-pieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben. Für die anzugebenden Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

## § 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundver-sorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen

Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegen-über dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zah-

- lungsverweigerung nur,

  soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- sofern
  - der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vera) gleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeit-
  - der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung ver-langt und solange durch die Nachprüfung nicht die ord-nungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden

ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 3erechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, wandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers anachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messetellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu lenen

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens

# Teil 5 - Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses § 19 Unterbrechung der Versorgung (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne

(1) Der Gründversörger ist berechtigt, die Gründversörgung ihmt vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindere.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nicht-erfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussver-ordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauf-tragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Im Fall einer Androhung nach Satz 1 hat der Grundversorger den Kunden einfach verständlich zu informieren, wie er dem Grundversorger das Vorliegen von Vo-raussetzungen nach Satz 5 in Textform mitteilen kann. Der Grundversorger hat dem Kunden die Kontaktadresse anzugeben, an die der Kunde die Mitteilung zu übermitteln hat. Die Verhältnismäßigteir kunde die wintenling zu derfinitierin al. Die Verhaltisinsinsische keit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informie-ren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtunzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet besanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Be-tracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch

nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispiels-

- weise gehören

  1. örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
- Vorauszahlungssysteme,
- Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und
- Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der so-zialen Mindestsicherung oder auf eine anerkannte Schuld-ner- und Verbraucherberatung.
   Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuwei-

sen, dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen des Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten und dem Kunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Kunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind in ein-

facher und verständlicher Weise zu erläutern.

(4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit

auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.
(5) Der betroffene Kunde ist nach Erhalt einer Androhung der Un-(a) Der betroffere Kunde ist nach Ernhafte einer Antioning der Grundversorgung wegen Zahlungsverzugs berechtigt, von dem Grundversorger die Übermittlung des Angebots einer Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden im Fall eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und unabhängig von eigens nach Satz i inherhalb einer Woche und unabhängig von ei-nem solchen Verlangen des betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungs-vereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsver-

- einbarung hat Folgendes zu beinhalten:

  1. eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
- eine Verpflichtung des Grundversorgers zur Weiterversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, soweit der Kunde seine laufenden Zahlungsver-pflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt, und
- allgemein verständliche Erläuterungen der Vorgaben für Ab-

wendungsvereinbarungen.
Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Kunden darf onabriangs with geseziaten witerinstein user Kinderhalts nicht ausgeschlossen werden, dass er innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu ver-pflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis 24 von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Grundversorger eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt. Darüber hat der Haushaltskunde den Grundversorger vor erfüllt. Darüber hat der Haushaltskunde den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungs-Kommit der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungs-vereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbre-chen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. (6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Moiso auf den Grund der Unterbrechung sewie dersut biszuwei.

Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie in Teiler Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.

(7) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich (/) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzuglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Fall einer Pauschalisierung, die tsteischlich entstelbeden Kosten nicht überschrei. lisierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschrei-





# Seite - 3 -

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

bestent.
(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.
(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Vorausserzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen worber angedroht wurde, debe ist 5 19 Absatz 2 sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

# Teil 6 - Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand
Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem
Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den

§ 23 Übergangsregelung
Die erstmalige Veröffentlichung des Musters der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers auf dessen Internetseite nach § 2 Absatz 3 Satz 7 hat spätestens zum 1. Januar 2022 zu erfolgen. § 19 Absatz 5 Satz 9 ist bis zum Ablauf des 30. April 2024 anwendbar.





## Seite - 4 -

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)

Art der Versorgung (§ 5 GasGVV)
Das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neuss wird ausschließlich mit Erdgas der Gruppe L versorgt. Die Brennwertbestimmung erfolgt gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes

Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)
Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind den Stadtwerken Neuss als dem örtlichen Grundversorger schriftlich mitzuteilen.

- Die Stadtwerke Neuss können dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen an die Stadtwerke Neuss mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb wochen an die Stadtwerke Neuss mitzuteilen. Leilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalt von 4 Wochen an die Stadtwerke Neuss mit, so sind die Stadtwerke Neuss berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schät-
- Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 Gas-GVV bei den Stadtwerken Neuss, hat dies schriftlich zu erfolgen.

## Abrechnung und Abschlagszahlungen

- 4.1 Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12-monatlichen Abständen. Die
- Stadtwerke Neuss erheben wahlweise monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen. Abweichend von Ziffer 4.1 bieten die Stadtwerke Neuss an, den Gasverbrauch monatlich, vier-4.2 teljährlich oder halbjährlich abzurechnen (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:
- 421 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- Der Kunde hat den Stadtwerken Neuss den Beginn einer unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform mitzuteilen.
  - In der Mitteilung sind anzugeben:
     die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kunden-

  - die Zählernummer,
     die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
     falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird.
  - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
   Die Stadtwerke Neuss werden die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.
- Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf werden die Stadtwerke Neuss den Kunden in der Bestätigung nach Ziffer 4.2.3 gesondert hinweisen.
- nach Ziffer 4.2.3 gesondert hinweisen.
  Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von den Stadtwerken Neuss eine Abrechnung für das bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchte Gas. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messstellenbetreiber den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die Stadtwerke Neuss; anderenfalls sind die Stadtwerke Neuss zur Verbrauchsschätzung nach § 11 Abs. 3 GasGVV berechtigt.
  Mit der Abrechnung nach Ziffer 4.2.5 teilen die Stadtwerke Neuss dem Kunden die Höhe der nach § 13 Abs. 1 GasGVV ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von den Stadtwerke Neuss keine
- zeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von den Stadtwerken Neuss keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 4.2.5, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsfor-derung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der überstei-
- gende Betrag erstattet. Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messstellenbetreiber abgelesen. Der Kunde oder sein Messstellenbetreiber teilen den Stadtwerke Neuss den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:
  - bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
  - bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
  - bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstands am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats. Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder
- bundesweite gesetzliche Feiertage sind. Wenn der Kunde oder sein Messstellenbetreiber die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 4.2.7 nicht oder verspätet vornimmt, sind die Stadtwerke Neuss berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleich-barer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schät-
- Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die Stadtwerke Neuss per Post an die vom Kunden benannte Adresse.
- Die den Stadtwerken Neuss durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung zu tragen in Höhe von 10,00 Euro (netto) bzw. 11,90 Euro (brutto).

Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)
Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen - soweit nicht einzelvertraglich bereits bestimmt - wahlweise durch

- a) Bareinzahlung bei einem Bankinstitut seiner Wahl oder
- b) Banküberweisung oder c) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.

Berechnungsfehler (§ 18 GasGVV)
Für den Fall, dass ein Fehler nicht einwandfrei festzustellen ist oder die Höhe der Rechnungsabweichung nicht oder nur mit einem außer Verhältnis stehendem Aufwand feststellbar ist, so sind die Stadtwerke Neuss berechtigt, eine etwaige Erstattung pauschal zu berechnen, soweit hierbei dem Verbrauch des Kunden im betroffenen Abrechnungszeitraum angemessen Rechnung ge-tragen wird. Der Nachweis eines weitergehenden Erstattungsanspruchs bleibt dem Kunden vorbehalten. Einwendungen gegen eine Pauschalerstattung sind innerhalb von einem Monat nach der Abrechnung der Erstattung zu erheben.

- Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Neuss angegebenen Fälligkeitstermins, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden, schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer
- Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	netto	brutto
schriftliche Mahnung	1,50 Euro*	
schriftliche Sperrankündigung	1,50 Euro*	
Besuch beim Kunden vor Ort mit dem Ziel des For- derungsausgleichs	20,60 Euro*	
Sperrkontrolle bei begründetem Missbrauchsver- dacht	20,60 Euro*	
gescheiterter Sperrversuch, vom Kunden zu vertreten	33,97 Euro*	
Rücknahme des Sperrauftrags durch die Stadt- werke Neuss (fristgerecht bis 14:00 Uhr am Vortag des dem Kun- den mitgeteilten Sperrtermins)	12,95 Euro*	
Unterbrechung innerhalb der Dienstzeit (MoDo. 08:00-17:00 Uhr, Fr. 08:00-13:30 Uhr)	48,82 Euro*	
Unterbrechung außerhalb der Dienstzeit (MoDo. 17:00-21:00 Uhr, Fr. 13:30-20:30 Uhr, Sa. 08:00-20:00 Uhr)	57,61 Euro*	
Wiederanschluss innerhalb der Dienstzeit (MoDo. 08:00-17:00 Uhr, Fr. 08:00-13:30 Uhr)	71,88 Euro	85,54 Euro
Wiederanschluss außerhalb der Dienstzeit (MoDo. 17:00-21:00 Uhr, Fr. 13:30-20:30 Uhr Sa. 08:00-20:00 Uhr)	84,82 Euro	100,94 Euro

Die mit \* gekennzeichneten Zahlungsbeträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die Stadtwerke Neuss machen von den Maßnahmen zur Forderungsdurchsetzung jeweils nur dann Gebrauch, wenn die jeweilige Maßnahme im Einzelfall zur Forderungsdurchsetzung geeignet erscheint und nicht außer Verhältnis zur Höhe der offenen Forderung steht.

- Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als die Pauschalen entstanden ist.
- Der Kunde hat den Stadtwerken Neuss anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschriften zu vertreten hat.

Ändern die Stadtwerke Neuss den Preis, Ergänzende Bedingungen oder andere Vertragsbedingungen, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

- Fragen im Zusammenhang mit der Energiebelieferung können Sie per E-Mail richten an energie-abrechnung@stadtwerke-neuss.de. Wir möchten, dass Sie mit unserem Service jederzeit zufrie-den sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, informieren Sie bitte umgehend unseren Kundenservice: Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH, Moselstr. 25-27, 41464 Neuss, Telefon: 0800.5310.135, Telefax: 02131.5310.199, E-Mail: privatkunden@stadtwerke-neuss.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann der Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Un-
- tungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens (E-Mail: privatkunden@stadtwerke-neuss.de) angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die §§ 111a-c EnWG gelten nur im Verhältnis zu Verbrauchen im Sinne des § 13 BGB. Nach dieser Vorschrift ist ein Verbraucher eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft abschließt, das weder überwiegend ihrer gewerblichen noch überwiegend ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit dient. Mit anderen Worten ist ein Verbraucher eine Person, die Energie zu überwiegend privaten Zwecken bezieht. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030.2757240-0, Internet: www.schlichtungsstellenergie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
- gentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen), Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030.22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de zu kontaktieren.

Soweit nichts anderes angegeben ist, ist auf die genannten Zahlungsbeträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise beinhalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.